

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Saskia Buschmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung namens der Landesregierung

Familiengeführte Einzelhandelsunternehmen im ländlichen Raum: Werden sie durch das Landes-Raumordnungsprogramm ausgebremst?

Anfrage der Abgeordneten Saskia Buschmann (CDU), eingegangen am 19.01.2023 - Drs. 19/342 an die Staatskanzlei übersandt am 20.01.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 06.02.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

In zahlreichen niedersächsischen Dörfern gibt es alteingesessene Einzelhandelsunternehmen, die beispielsweise Textilien im Angebot haben. Vielfach handelt es sich um familiengeführte Betriebe, die dem Standort bereits seit Langem die Treue halten und dadurch zum Warenangebot im ländlichen Raum beitragen. Dank ihrer Kundenbindung haben diese Betriebe bislang die tiefgreifenden Veränderungen in der Einzelhandelslandschaft überstanden und verfügen nach Einschätzung von Handelsexperten überwiegend über gute Zukunftsperspektiven. Aber auch diese Unternehmen müssen den veränderten Kundenerwartungen Rechnung tragen und sehen sich zu einer Erweiterung der Verkaufsfläche gezwungen, wenn sie ihren Kundinnen und Kunden das heutzutage erwartete Einkaufserlebnis bieten wollen und von der nächsten Unternehmergeneration erfolgreich weitergeführt werden sollen.

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) steht der Erweiterung dieser Betriebe laut Aussage Betroffener vielfach im Wege, da ihre Erweiterungspläne oftmals nicht mit den Vorgaben des LROP zur „Entwicklung der Versorgungsstrukturen im Einzelhandel“ im Einklang stehen. Für die Betriebe kann dies zur Folge haben, dass sie ohne Entwicklungsperspektive auf absehbare Zeit aus dem Markt ausscheiden werden und das Einzelhandelsangebot im ländlichen Raum dadurch weiter ausgedünnt wird.

Ich frage die Landesregierung:

Vorbemerkung der Landesregierung

Durch die Ziele und Grundsätze des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) werden landesweit ausgeglichene Versorgungsstrukturen gesichert. Die Regelungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels unterstützen die Versorgungsfunktion der über 400 gut erreichbaren Grund-, Mittel- und Oberzentren in Niedersachsen, in denen Angebote der Daseinsvorsorge gebündelt vorgehalten werden, und dienen dem Schutz der Innenstädte. Die Frage, in welcher Eigentümerstruktur die Einzelhandelsunternehmen geführt werden, ist vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung unerheblich.

1. Wie viele familiengeführte Unternehmen des Einzelhandels mit einer Verkaufsfläche von weniger als 800 m², mehr als 800 m², mehr als 1 000 m² und mehr als 1 200 m² gibt es in den ländlichen Regionen Niedersachsens?

Der Landesregierung liegen zu dieser Fragestellung keine Daten vor, da diese statistisch nicht erhoben werden.

2. Welche Produkte werden in diesen Unternehmen angeboten (Unterteilung nach verschiedenen Sortimenten wie Bekleidung, Elektronik, Baustoffe, Möbel etc.)?

Der Landesregierung liegen zu dieser Fragestellung keine Informationen vor.

3. Wie viele dieser Unternehmen haben in den vergangenen zehn Jahren einen Antrag auf Erweiterung gestellt, und in wie vielen Fällen wurde diese Erweiterung mit Verweis auf die Regelungen des LROP zur „Entwicklung der Versorgungsstrukturen im Einzelhandel“ untersagt?

Für die Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe ist in der Regel eine Bauleitplanung erforderlich. Die Entscheidung darüber liegt bei der Standortgemeinde und ist Teil der kommunalen Planungshoheit.

Bauleitplanungen, die mit dem LROP nicht vereinbar sind, können im Sinne von § 12 des Raumordnungsgesetzes untersagt werden. Es ist aus den vergangenen zehn Jahren kein Fall bekannt, in dem eine Untersagung bezüglich einer Erweiterung eines Einzelhandelsbetriebs ausgesprochen wurde.